

Reglement über die Konzessionsabgabe Stromversorgung

Einwohnergemeinde Schwarzenburg

Inkrafttreten: 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
Art. 1	3
Art. 2	3
Art. 3	3
II. Schlussbestimmungen	4
Art. 4	4

Konzessionsabgabe Stromversorgung Reglement der Einwohnergemeinde Schwarzenburg

Der Gemeinderat Schwarzenburg erlässt, gestützt auf Art. 12 Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, 734.7) Folgendes:

I. Allgemeines

Art. 1

Gegenstand und
Zweck

¹ Mit dem vorliegenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Schwarzenburg mit einer Energieversorgungsunternehmung (kurz EVU genannt), für das ganze Gemeindegebiet von Schwarzenburg einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch die EVU erheben kann.

² Die betroffenen EVU sind am Schluss unter Anhang I aufgeführt.

³ Die jeweilige Gebietszuteilung ist im Konzessionsvertrag zu regeln.

Art. 2

Benützung des öf-
fentlichen Grundes

¹ Die im Anhang I aufgeführten EVU sind ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Schwarzenburg für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Die Gemeinderat Schwarzenburg vereinbart mit den EVU die jeweiligen Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

Art. 3

Konzessionsabgabe
für die Elektrizitäts-
versorgung

¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Schwarzenburg für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von mindestens 1.0 Rappen und höchstens 3.0 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkunden*innen in der Gemeinde Schwarzenburg ausgespeisten Energie.

² Die Abgabe ist auf CHF 300.00 pro Jahr und Stromzähler beschränkt.

³ Das EVU belastet diese Abgaben den Endkunden*innen anteilmässig als Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁴ Der Gemeinderat Schwarzenburg schliesst mit den betroffenen EVU gemäss Auflistung in Anhang I dieses Reglements einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem jeweiligen EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1 und 2 des vorliegenden Artikels.

II. Schlussbestimmungen

Art. 4

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 23. Januar 2023.

Schwarzenburg, 23. Januar 2023

Gemeinderat Schwarzenburg

Urs Rohrbach
Präsident

Sandra Hänggi
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

In Anwendung von Art. 16 Absatz 3 Buchstabe a Gemeindeordnung hat der Gemeinderat das vorliegende Reglement an seiner Sitzung vom 23. Januar 2023 beschlossen. Das Inkrafttreten, vorbehaltlich des Referendums oder einer Beschwerde wurde im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 öffentlich bekannt gemacht im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland vom 16. und 23. Februar 2023.

Es wurde weder das Referendum ergriffen noch eine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland ergriffen. So tritt das Reglement per 1. Juli 2023 in Kraft.

Schwarzenburg, 27. März 2023

Gemeindeschreiberei Schwarzenburg

Sandra Hänggi
Gemeindeschreiberin

Anhang I

Energieversorgungsunternehmen (EVU) der Einwohnergemeinde Schwarzenburg

- BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern